

Plakatierungs- und Werbeflächenverbote im Gemeindegebiet

Präambel

Zur Hintanhaltung unerwünschter Einflüsse hinsichtlich Landschaftsbild, baulich und charakteristisch störender Elemente und Einflüsse im Ortsgebiet, sowie als Sicherheitsbeitrag für den Straßenverkehr

hat der Gemeinderat der Marktgemeinde Rainbach im Mühlkreis, nach ausführlicher Beratung im Ausschuss für Kultur, Vereinsleben, Wirtschafts- u. Tourismusangelegenheiten und nach Vorarbeit und Vorschlag durch den örtlichen Verein für Verschönerung und Dorferneuerung in seiner Gemeinderatssitzung vom 22.05.2024, betreffend die Festlegung von Plakatierungs- und Werbeflächen in den Ortsbereichen des Gemeindegebiets, demnach ein

Plakatierungs- und Werbeflächenverbot im Gemeindegebiet

beschlossen:

Der Beschluss hat als Grundlage des § 41 OÖ. GemO. 1990 i.d.g.F. (ortspolizeiliche Verordnung) und ist überdies als Grundsatzbeschluss für den Anhang zum bestehenden Flächenwidmungs- und Bebauungsplan zu sehen. Da die Beschlussfassung praktisch Verordnungscharakter hat, ist dieses Regelungswerk in § gekleidet und abgefasst und lautet wie folgt:

§ 1 Verbotsfläche

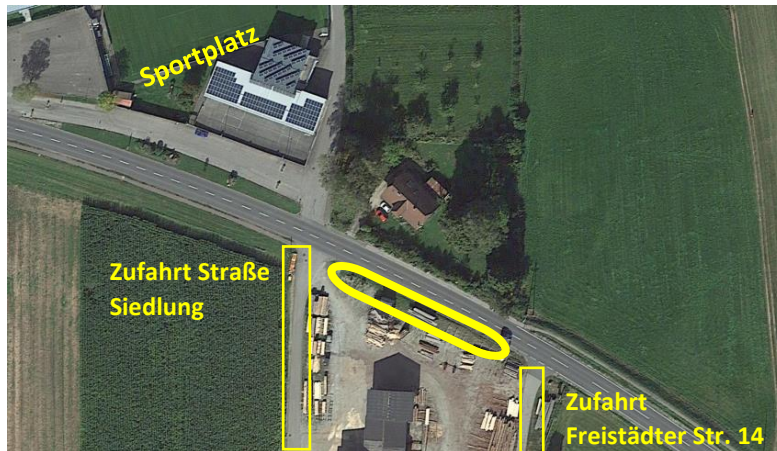
Abs. 1.

Die Verbotfläche beschränkt sich auf das Ortsgebiet des Marktes Rainbach i.M. entlang der Bundesstraße 310 und im Ortsgebiet von Summerau an der Summerauer- Landesstraße in einer Breite von 50 m beidseits der Straßengrundgrenze.

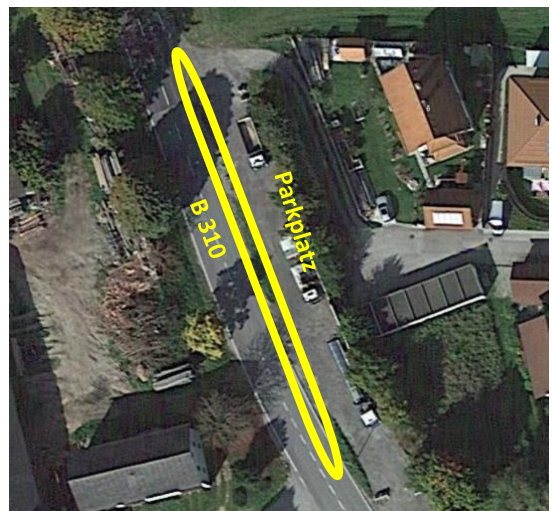
Vom Verbot ausgenommen sind die Bereiche

a) **Im Ortsgebiet von Rainbach i.M.:**

- * in Fahrtrichtung Freistadt auf der rechten Fahrbahnseite zwischen Zufahrt Siedlung und Zufahrt Freistädter Straße 14 (Holzbau Wegrath) darf die Plakatierzone max. 50 m x 3 m betragen.

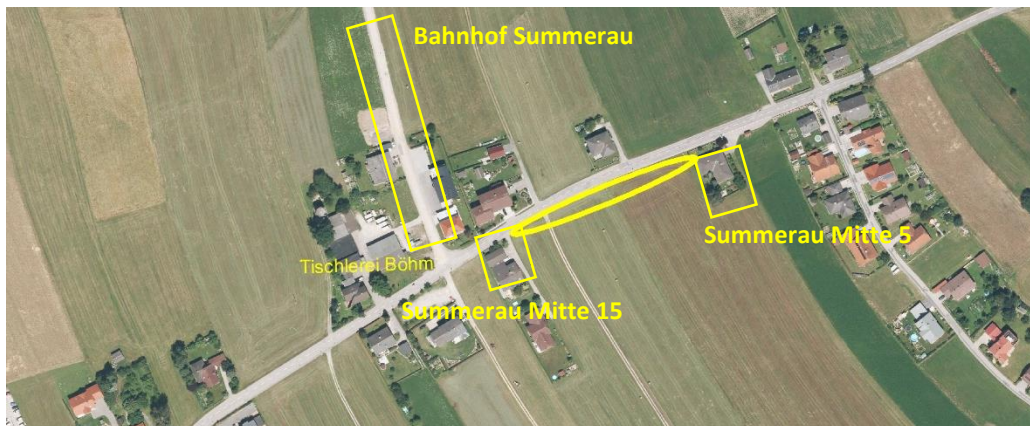


- * in Fahrtrichtung Tschechien besteht ein Grünstreifen zwischen B 310 und Nebenfahrbahn auf der rechten Straßenseite entlang des Parkplatzes nach dem Hause Freiwaldanger Nr. 6 bis zum Ortsende, sowie

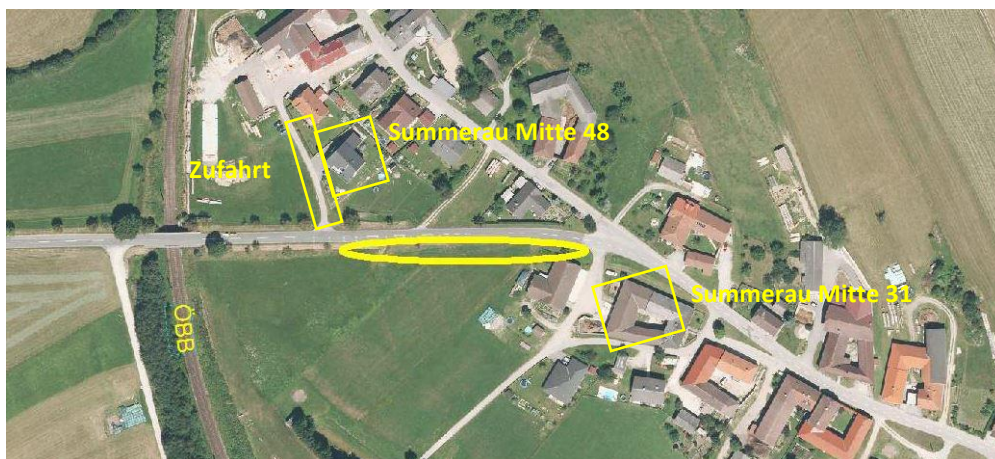


b) Im Ortsgebiet von Summerau:

- * in Fahrtrichtung Rainbach i.M. zwischen dem Haus Summerau Mitte Nr. 15 und Summerau Mitte Nr. 5,



- * sowie zwischen der Ortstafel und dem Haus Summerau Unterort 31.



c) generell im Verbotsbereich auf eigens genehmigten und bereits bestehenden Plakatwänden und Werbeeinrichtungen. Den Beweis über eine eingeholte, bestehende Genehmigung oder des bereits gegebenen Bestandes zum Zeitpunkt des Inkrafttretens hat der Grundeigentümer zu erbringen.

d) Wahlplakate (Gemeinde, Land, Bund, EU) und jedenfalls alle

e) örtliche Veranstaltungshinweise für die Lokalbereiche Pfarrheim, Dorfkunst, Musikheim, Kirche und Schulen sowie die Gaststätten (z.B. Hinweisschilder, Dekorationen und Plakate) am Veranstaltungsort selbst

f) darüber hinaus nicht betroffen vom Werbeflächenverbot sind jedenfalls auch Werbeflächen durch die ortsansässigen Wirtschaftstreibenden und des Sportvereines Rainbach. Weiters ausgenommen sind Werbe und Ankündigungseinrichtungen von Betrieben in eigener Sache auf dem Betriebsstandort.

Abs. 2.

Alle Seitenstraßen des Ortsgebietes Rainbach i.M. einschließlich dem Straßenzug Summerauer- Landesstraße (Ortsgebiet Rainbach i.M.) sowie alle übrigen Ortsbereiche/ Ortsgebiete der Gemeinde Rainbach (Dörfer), sind von Plakaten freizuhalten.

§ 2

Betroffene Werbeträger nach §1 Punkt 1.)

Betroffene als Werbeträger ist die Errichtung von Werbe- und Ankündigungseinrichtungen aller Art wie Tafeln, Schaukästen, Anschlagssäulen, sonstige Vorrichtungen und Gegenstände, an denen Werbungen und Ankündigungen angebracht werden können (Bezeichnungen, Beschriftungen, Hinweise und dergleichen) und deren Beleuchtung. Ausnahmen per § 1 f.

§ 3

Dauerwerbung im Gemeindegebiet nach § 1 Punkt 2.)

Das Anbringen von Dauerwerbungen ist im gesamten Gemeindegebiet nur mit besonderer Bewilligung der Marktgemeinde Rainbach i.M. und von dieser in Absprache mit dem zuständigen Gemeindeausschuss allenfalls erlaubt. Den Beratungen kann allenfalls auch der Gemeinderats- Ausschuss für Wirtschaft, Tourismus, Kultur, Vereinsleben und Feuerwehren beigezogen werden.

Ausnahmen per § 1 f.

§ 4

Anzahl der Werbeträger

Auf den im § 1 angeführten Flächen darf pro Veranstaltung nur je 1 Werbeträger (Werbeständer, Plakat) aufgestellt werden.

In den übrigen Ortsgebieten der Gemeinde darf pro Straßenseite je 1 Werbeträger (Werbeständer, Plakat) aufgestellt werden.

§ 5

Dauer der Werbung in den genehmigten Bereichen

Werbeträger dürfen frühestens 3 Wochen vor der geplanten Veranstaltung aufgestellt werden und sind spätestens 3 Tage nach der Veranstaltung wieder zu entfernen.

§ 6

Zuwiderhandlung

Bei Nichtbefolgung werden Werbeträger am 4. Tag nach der Veranstaltung durch die Gemeinde (Bauhof) kostenpflichtig entfernt. Der Veranstalter wird von zukünftigen Werbeberechtigungen ausgeschlossen und eine Vorsprache am Gemeindeamt ist erforderlich.

Zudem werden Plakatierungen (Werbeträger) bei Anbringung außerhalb der genehmigten Plakatierzonen kostenpflichtig entfernt. Die jeweiligen angefallenen Kosten bei Werbeträgern außerhalb der Plaktierzone werden dem entsprechenden Veranstalter in Rechnung gestellt.

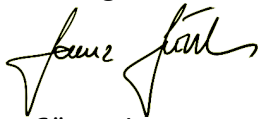
§ 7 Wirksamkeit und Einspruch

Diese Beschlussfassung wird öffentlich kundgemacht und ergeht abschriftlich an die Straßenmeisterei Freistadt.

Darüber hinaus an

- * alle Gemeinden des Gerichtsbezirkes Freistadt, sowie Schenkenfelden und Reichenthal
(mit dem Ersuchen um entsprechende Verlautbarung),
- * Ortsplanungsbüro Arch. DI Böhm
- * an alle ortsansässigen Vereine
mit der Bitte um entsprechende Beachtung;

Der Bürgermeister:



Günter Lorenz